Α	STELL	.UNGNAHMEN DER BEHORDEN UND TRAGER OFFENTLICHER BELANGE	3
	A.1	Landratsamt Sigmaringen Umwelt und Arbeitsschutz	3
	A.2	Landratsamt Sigmaringen Landwirtschaft	5
	A.3	Landratsamt - Sigmaringen Recht und Ordnung	6
	A.4	Landratsamt Sigmaringen – Kreisabfallwirtschaft	7
	A.5	Regierungspräsidium Freiburg - Ref.91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau	8
	A.6	Regierungspräsidium Tübingen Landwirtschaft	10
	A.7	Deutsche Telekom Technik	10
	A.8	Netze BW GmbH Netzentwicklung Rheinhausen	11
	A.9	Netze BW GmbH Netzentwicklung Bodensee Oberschwaben	11
	A.10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	12
	A.11	Polizeipräsidium Ravensburg	12
	A.12	Amprion GmbH	13
	A.13	Stadt Pfullendorf	13
В		BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER	13
	B.1	Landratsamt Sigmaringen Forst	13
	B.2	Landratsamt Sigmaringen – Straßenbau	13
	B.3	Landratsamt Sigmaringen – Vermessung und Flurneuordnung	13
	B.4	Regierungspräsidium Stuttgart- Ref. 46.2 Luftfahrt	13
	B.5	Regierungspräsidium Tübingen Raumordnung	13
	B.6	Regierungspräsidium Tübingen Naturschutz	13
	B.7	Regierungspräsidium Tübingen Hochwasserschutz	13
	B.8	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2	13
	B.9	Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg Ref. 32	14
	B.10	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	14
	B.11	IHK Bodensee-Oberschwaben	14
	B.12	terranets bw GmbH	14
	B.13	Gemeinde Wilhelmsdorf	14
	B.14	Gemeinde Hohentengen	14
	B.15	Gemeindeverwaltungsverband Altshausen	14
	B.16	Landesamt für Denkmalpflege	14
	B.17	Vodafone GmbH BW	14
	B.18	BLS-Breitbandversorgungsgesellschaft mbH	14
	B.19	BUND Naturschutzzentrum	14
	B.20	NaBu Landesverband BW	14
	B.21	NetComBW	14
	B.22	Netze Gesellschaft Südwest GmbH	14
	B.23	Gemeinde Illmensee	14
	B.24	Gemeinde Königseggwald	14
	B.25	Gemeinde Krauchenwies	14
	B.26	Gemeinde Riedhausen	14
	B.27	Gemeindeverwaltungsverband Mengen	14
	B.28	Stadt Bad Saulgau	14
	B.29	Stadt Mengen	14

Ak	Abwägung der Stellungnahmen aus Offenlage Seite 2 von		Seite 2 von 14
	B.30	Zweckverband Königsegg	14
С	PRIVA	TE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	14

## A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Sigmaringen Umwelt und A (Schreiben vom 24.01.2021)	Arbeitsschutz
A.1.1	Dem Bebauungsplan wird unter Beachtung folgender Auflagen und Hinweise zugestimmt. Umweltrechtliche Vorgaben können durch Einhaltung der u. g. Auflagen über wunden werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	WASSERRECHT	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Kommunales Abwasser	
	Mit Blick auf eine gesicherte Abwasserbe- seitigung bestehen bei einem Anschluss von häuslichem Abwasser an die Ortska- nalisation keine Bedenken.	
A.1.2.1	Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen sind § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht) zu beachten.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise sind bereits in den Bebauungsvorschriften vorhanden.
	Hierbei sind die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, die Arbeitshilfen der LUBW "für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten", das Arbeitsblatt der DWA A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums anzuwenden.	
A.1.3	BODENSCHUTZ	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Die Belange des Bodenschutzes sind ent- sprechend des Merkblatts "Bodenschutz in der Bauleitplanung" ausreichend berück- sichtigt.	
A.1.3.1	Bei der Erschließung und den einzelnen Bauvorhaben ist das beiliegende Merkblatt des Landkreises Sigmaringen "Bodenschutz bei Bauarbeiten" (wurde in den Unterlagen erwähnt), die DIN 19731 "Verwertung von Bodenmaterial", sowie die DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" zu beachten. Sollte bei den Bauvorhaben anfallender Bodenaushub für Auffüllungen im Außenbereich vorgesehen sein, ist das beiliegende Merkblatt "Erdauffüllungen/	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Erdaufschüttungen im Außenbereich" zu beachten.	
A.1.4	Insbesondere aufgrund der Hanglage bitten wir im weiteren Planungsprozess die Möglichkeiten eines Erdmassenausgleichs zu prüfen, um sicherzustellen, dass die vorliegenden Ober- und Unterböden möglichst effektiv wiederverwertet werden können. Die Bauherren sind auf die starke Erosionsgefährdung hinzuweisen (möglichst wenig und mit den Folgearbeiten zeitlich eng getakteten Oberbodenabtrag!).	Dies wird teilweise berücksichtigt.  Die Möglichkeiten, im Sinne der Abfallvermeidung und Verwertung einen Erdmassenausgleich durchzuführen, sind im Rahmen der Realisierung des Bauprojekts zu prüfen.  Ein Hinweis zur starken Erosionsgefährdung wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.1.5	ABFALL	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Hinweis:  Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.	Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits in den Bebauungsvorschriften.
A.1.5.1	Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
A.1.5.2	Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlasten Verordnung (BBodSchV) anzuwenden.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits in den Bebauungsvorschriften.
A.1.6	IMMISSIONSSCHUTZ	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Das B-Plangebiet "Letten Süd" fügt sich gebietsverträglich an das bestehende allgemeine Wohngebiet "Letten" sowie an die unbeplante Wohnbebauung östlich der Seestraße an.	
A.1.6.1	Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.7	NATURSCHUTZ	Dies wird berücksichtigt.
	Die Unterlagen zum Vorhaben sind vollständig. Nach § 21 (1) NatSchG sind Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für gesetzlich geschützte Biotope. Eine	Es wird ein Hinweis auf § 21 NatSchG aufgenommen, wonach eine in geschützte Biotope hineinstrahlende Beleuchtung grundsätzlich nicht zulässig ist.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Beleuchtung der Biotope ist daher nicht zulässig. Dies wurde in den Unterlagen nur beim Artenschutz unter den Fleder- mäusen abgehandelt. Dies sollte auch in die Festsetzungen Eingang finden.	
A.1.8	Hinweise:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich halten und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die zu planende Gemeinde auf der "sicheren Seite", wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.  Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren luften verfügbar sind.	Da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt wird, entfällt die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.
A.2	Landratsamt Sigmaringen Landwirtscha (Schreiben vom 24.01.2021)	11.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.1	Der Geltungsbereich ist der Vorrangflur II zugeordnet. Flächen der Vorrangflur II sollten aufgrund der landbauwürdigen Böden grundsätzlich der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Allerdings ist die überplante Fläche mit 0,4 ha relativ klein und grenzt direkt an die bestehende Wohnbebauung an.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	Der Fachbereich Landwirtschaft erhebt keine Einwände gegen die Errichtung ei- nes Wohngebiets an dieser Stelle.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Wir bitten allerdings um Beachtung des folgenden Hinweises:	
A.2.3	<u>Pufferstreifen</u>	Dies wird teilweise berücksichtigt.
	Der Bebauungsplan sieht zwischen der südlich angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Fläche und den Baugrundstücken eine private Grünfläche mit Zweckbestimmung Hausgarten zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vor. Um Nutzungskonflikte im Zusammenhang mit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu vermeiden, schlagen wir vor, an dieser Grenze eine mind. 2 m breite öffentliche Grünfläche (unzugänglich) mit der Zweckbestimmung Gehölzbestände anzulegen.	Es ist bereits eine 2 m breite, dichte Hecke auf privater Grünfläche vorgesehen, die die beschriebene Pufferfunktion erfüllen soll.
A.2.3.1	Nach der "Bekanntmachung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL 16/02/02, 27.04.2016) über die Mindestabstände bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern" ist zu beachten, dass bei Pflanzenschutzmaßnahmen in Flächenkulturen (z.B. Acker- und Grünland) zwischen landwirtschaftlichen Grundstücken und Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§17 PflSchG), Wohngebieten und privat genutzten Gärten ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten ist. Dieser Schutzstreifen darf nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Bei einem fehlenden Schutzstreifen kommt es zu erheblichen Bewirtschaftungseinschränkungen für die angrenzenden Landwirte, die zu vermeiden sind.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3	Landratsamt - Sigmaringen Recht und C (Schreiben vom 24.01.2021)	Ordnung
A.3.1	Gegen den Beschluss des Bebauungs- plans bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	
	Wir halten jedoch folgende Ergänzungen bzw. Änderungen für erforderlich:		
A.3.2	Die Erschließungsstraße sollte neben einer 4,50 m bis 5,50 m breiten Fahrbahn (Tabelle 7 in Ziffer 6.1.1.2 der RASt 06) durchgängig einen einseitigen mindesten 1,80 m breiten Gehweg (Ziffer 6.1.6.1 der RASt 06) besitzen. Ein Gehweg trägt wesentlich zur Fußgängersicherheit bei, die erfahrungsgemäß spätestens im Rahmen der Schulwegplanung von jungen Familien zu Recht eingefordert wird.	Dies wird teilweise berücksichtigt.  Die öffentliche Verkehrsfläche ist mindestens 6 m breit und wird durch die Planung nicht geändert.  Entlang der Straße "Am Letten" befindet sich bereits ein Gehweg. Bei der Verkehrsfläche im nordöstlichen Bereich handelt es sich um einen Feldweg, der keine Durchfahrtsstraße ist und überwiegend von landwirtschaftlichem Verkehr genutzt wird. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens in diesem Bereich wird die Anlage eines Fußwegs als nicht erforderlich erachtet.	
A.3.3	In den Bereichen der Grundstückszufahrten sind in beide Richtungen jeweils die erforderlichen Sichtdreiecke zu gewährleisten. Diese sind jeweils zwischen 0,80 m und 2,50 m dauerhaft von festen Sichthindernissen freizuhalten (Ergänzung der Örtlichen Bauvorschriften, Ziffer 2.3)	Dies wird teilweise berücksichtigt.  Das Einzeichnen von Sichtdreiecken wird als nicht erforderlich eingeschätzt. Die genaue Lage der jeweiligen Grundstückseinfahrten steht bislang nicht fest.  Es wird ein Hinweis dazu aufgenommen, dass der private Grundstückseigentümer dafür Sorge zu tragen hat, an Grundstückseinfahrten eine ausreichende Ein- und Ausfahrtsicht zu gewährleisten.	
A.4	Landratsamt Sigmaringen – Kreisabfallwirtschaft (Schreiben vom 24.01.2021)		
A.4.1	Bei der Planung der Verkehrsanlagen sollte auf die Einhaltung der DGUV Information 214-033 zu den sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen geachtet werden.	Dies wird teilweise berücksichtigt.  Die öffentliche Verkehrsfläche im Geltungsbereich ist mindestens 6 m breit und hat auch im Kurvenbereich eine ausreichende Breite für ein 3-Achs-LKW-Müllfahrzeug.	
	Die Mindestbreite von Fahrbahnen im Begegnungsverkehr beträgt hiernach 4,75 m und erhöht sich im Kurvenbereich je nach Radius mit entsprechender Schleppkurve. Für die Ermittlung der Schleppkurven ist ein 3-Achs-LKW-Müllfahrzeug mit einer Mindestlänge von 10,5 m bemessungsrelevant.	Durch die Planung wird die bestehende Situation nicht geändert. Müllfahrzeuge können weiterhin von der Seestraße über die Straße Am Letten fahren und im Norden über die Querstraße Richtung Westen wieder auf die Seestraße gelangen.	
A.4.2	Die Lichte Durchfahrtsbreite bei ruhendem Verkehr hat mindestens 3,55m (2,55 m Fahrzeugbreite ohne Spiegel zzgl. 2 x 0,5m Sicherheitsabstand) zu betragen. Kann dies nicht eingehalten werden, sollte ein Parkverbot für den jeweiligen Bereich ausgesprochen werden.	Dies wird nicht berücksichtigt.  Das Aussprechen von Parkverboten ist kein Regelungsbestandteil des Bebauungsplans und wird in der weiteren Erschließungsplanung geprüft.  Das beschriebene Kürzen von überhängenden Ästen sowie andere Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht gelten unabhängig von den	
	Die lichte Durchfahrtshöhe sollte jederzeit 4,00 m betragen. Überhängende Äste von Büschen und Bäumen sind von den Anliegern bei Bedarf entsprechend zu kürzen.	Inhalten des Bebauungsplans.	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4.3	Müll darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Sackgassen müssen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfügen. Die aktuelle Planung sieht dies so nicht vor. Daher wird darauf hingewiesen, dass die nordöstliche Stichstraße von den Müllsammelfahrzeugen nicht angefahren werden wird, die Abfälle daher nicht an der Grundstücksgrenze abgeholt werden können und in der Einmündung zu "Am Letten" ein Sammelplatz gemäß Abfallwirtschaftssatzung §13 Absatz 5 für die Abholung der Abfälle vorzusehen ist.	Dies wird berücksichtigt.  Durch die Planung wird die bestehende Situation nicht geändert. Müllfahrzeuge können von der Seestraße über die Straße Am Letten fahren und im Norden über die Querstraße Richtung Westen wieder auf die Seestraße gelangen.  Der nordöstliche Straßenraum im Geltungsbereich kann von der Müllabfuhr nicht angefahren werden.  Da der öffentliche Straßenraum relativ breit ist, wird das Einzeichnen eines Sammelplatzes für Müllbehälter nicht als erforderlich eingeschätzt. Mülltonnen können zur Abholung von der Müllabfuhr im öffentlichen Straßenraum abgestellt werden.
A.4.4	Auf die Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG wird hingewiesen. Die Grundstücke sind an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen und die auf den Grundstücken anfallende Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Auf die jeweils aktuell gültige Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises wird verwiesen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.5	Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium sind zu jeder einzelnen Position notwendig.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.6	Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.	Dies wird berücksichtigt.  Nach Satzungsbeschluss wird der Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz über die Ergebnisse der Abwägung benachrichtigt.
A.4.7	Merkblätter "Bodenschutz bei Bauarbeit en" und "Erdauffüllungen/Erdaufschüttun- gen" liegen den Unterlagen bei.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5	Regierungspräsidium Freiburg - Ref.91 (Schreiben vom 26.01.2022)	Geologie, Rohstoffe und Bergbau
	Hinweise, Anregungen oder Bedenken	
A.5.1	Geotechnik	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	
A.5.2	Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Über- nahme der folgenden geotechnischen Hin- weise in den Bebauungsplan empfohlen:	Dies wird berücksichtigt. Entsprechende Hinweise werden in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
	Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodäten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Oberen Meeresmolasse, die teilweise von Holozänen Abschwemmmassen überlagert werden.	
	Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der Holozänen Abschwemmmassen ist zu rechnen.	
	Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
A.5.3	Boden	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	
A.5.4	Mineralische Rohstoffe	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoff- geologischer Sicht keine Hinweise, Anre- gungen oder Bedenken vorzubringen.	
A.5.5	Grundwasser	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	
A.5.6	Bergbau	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.	
	Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	
A.5.7	Geotopschutz	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	
A.5.8	Allgemeine Hinweise	Dies wird berücksichtigt.
	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB ( <a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a> ) entnommen werden.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
	Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotour-ismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotour-ismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	
	Merkblatt für Planungsträger liegt den Unterlagen bei.	
A.6	Regierungspräsidium Tübingen Landwirtschaft (Schreiben vom 24.01.2022)	
A.6.1	Durch die vorgelegte Planung wird etwas weniger als 0,5 ha hochwertige landwirtschaftliche Flächen (Vorrangflur Stufe II) dauerhaft der produktiven Landwirtschaft entzogen werden. Flächen der Vorrangflur sind für die produktive Landwirtschaft von Bedeutung, und dieser grundsätzlich vorzubehalten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Grundsätzlich bestehen Bedenken gegen- über der Umwidmung hochwertiger land- wirtschaftlicher Flächen. Diese können im vorliegenden Falls aufgrund von Lage Zu- schnitt und Größe aus regional übergeord- neter landwirtschaftlich-fachlicher Sicht zurückgestellt werden.	
A.7	Deutsche Telekom Technik (Schreiben vom 03.02.2022)	
A.7.1	Gegen den Bebauungsplan haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf fol- gendes hinweisen: Im Planbereich befinden sich am Rand Te- lekommunikationslinien der Telekom, die	Dies wird berücksichtigt.  Die in dem beigefügten Plan ersichtlichen Telekommunikationslinien befinden sich im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche und werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.
	aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.  Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	gewährleistet bleiben und dürfen nicht überbaut werden.	
	Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de abgefragt werden.	
A.7.2	Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unse- rem Bauherrenservice zu beantragen ist.	
A.7.3	Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Die Kontaktdaten lauten:	
	Tel. +49 800 3301903	
	Web: https://www.telekom.de/bauherren	
	Anlage: Planskizze	
A.8	Netze BW GmbH Netzentwicklung Rheir (Schreiben vom10.12.2021)	nhausen
A.8.1	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspan- nung) überprüft.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Im Planbereich betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH, Region Rheinhausen keine Anlagen.	
	Ich habe Ihre Mail an das Netzgebiet Region Oberschwaben weitergeleitet.	
A.9	Netze BW GmbH Netzentwicklung Bode (Schreiben vom 09.12.2021)	nsee Oberschwaben
A.9.1	Im Geltungsbereich befinden sich 0,4-kV-Kabel. Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab.	Dies wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.
	Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Kabel unbedingt eine aktuelle Kabelauskunft unter	
	Telefon: +49 7351 53 -22 30 Telefax: +49 7351 53 -21 35 E-Mail: leitungsauskunftsued@netze-bw.de einzuholen.	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf. Ansprechpartner für die Koordinierung und Durchführung von Baumaßnahmen ist Frau Diesch, Stephanie +497351 53-2248, E-Mail.: s.diesch@netze-bw.de	
A.9.2	Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Dies wird berücksichtigt.  Die Netze BW GmbH Netzentwicklung Bodensee Oberschwaben wird weiterhin am Verfahren beteiligt werden.
A.10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltsch (Schreiben vom 10.12.2022)	nutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
A.10.1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11	Polizeipräsidium Ravensburg (Schreiben vom 13.12.2021)	
A.11.1	Gegen den Beschluss des Bebauungsplans bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Wir halten jedoch folgende Ergänzungen bzw. Änderungen für erforderlich:	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.2	Die Erschließungsstraße sollte neben einer 4,50 m - 5,50 m breiten Fahrbahn (Tabelle 7 in Ziffer 6.1.1.2 der RASt 06) durchgängig einen einseitigen, mindestens 1,80 m breiten Gehweg (Ziffer 6.1.6.1 der RASt 06) besitzen.  Ein Gehweg trägt wesentlich zur Fußgängersicherheit bei, die erfahrungsgemäß spätestens im Rahmen der Schulwegplanung von jungen Familien zu Recht eingefordert wird.	Dies wird teilweise berücksichtigt.  Die öffentliche Verkehrsfläche ist mindestens 6 m breit und wird durch die Planung nicht geändert.  Entlang der Straße "Am Letten" befindet sich bereits ein Gehweg. Bei der Verkehrsfläche im nordöstlichen Bereich handelt es sich um einen Feldweg, der keine Durchfahrtsstraße ist und überwiegend von landwirtschaftlichem Verkehr genutzt wird. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens in diesem Bereich wird die Anlage eines Fußwegs als nicht erforderlich erachtet
	In den Bereichen der Grundstückszufahrten sind in beide Richtungen jeweils die erforderlichen Sichtdreiecke zu gewährleisten. Diese sind jeweils zwischen 0,80 m und 2,50 m dauerhaft von festen Sichthindernissen freizuhalten.	Dies wird teilweise berücksichtigt.  Das Einzeichnen von Sichtdreiecken wird als nicht erforderlich eingeschätzt. Die genaue Lage der jeweiligen Grundstückseinfahrten steht bislang nicht fest.
	(Ergänzung der Örtlichen Bauvorschriften, Ziffer 2.3)	Es wird ein Hinweis dazu aufgenommen, dass der private Grundstückseigentümer dafür Sorge zu tragen hat, an Grundstückseinfahrten eine ausreichende Ein- und Ausfahrtsicht zu gewährleisten.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.12	Amprion GmbH (Schreiben vom 21.12.2021)	
A.12.1	Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungslinien die Zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	
A.13	Stadt Pfullendorf (Schreiben vom 09.12.2021)	
A.13.1	Die Stadt Pfullendorf nimmt den im Entwurf befindlichen Bebauungsplan "Letten Süd" in Ostrach - Ortschaft Einhart - zur Kenntnis. Von der Stadt Pfullendorf werden jedoch keine Stellungnahmen hierzu im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben. Bauleitplanerische Belange der Stadt Pfullendorf werden durch das Vorhaben nicht berührt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
	Es wird höflichst ggf. um weitere Beteiligung an dem Verfahren gebeten.	

## B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Sigmaringen Forst (Schreiben vom 24.01.2021)
B.2	Landratsamt Sigmaringen – Straßenbau (Schreiben vom 24.01.2021)
B.3	Landratsamt Sigmaringen – Vermessung und Flurneuordnung (Schreiben vom 24.01.2021)
B.4	Regierungspräsidium Stuttgart- Ref. 46.2 Luftfahrt (Schreiben vom 31.01.2022)
B.5	Regierungspräsidium Tübingen Raumordnung (Schreiben vom 24.01.2022)
B.6	Regierungspräsidium Tübingen Naturschutz (Schreiben vom 24.02.2022)
B.7	Regierungspräsidium Tübingen Hochwasserschutz (Schreiben vom 24.01.2022)
B.8	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2

## Abwägung der Stellungnahmen aus Offenlage

Seite 14 von 14

Stand: 19.12.2022

	(Schreiben vom 31.01.2022)	
B.9	Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg Ref. 32 (Schreiben vom 22.12.2021)	
B.10	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 27.01.2022)	
B.11	IHK Bodensee-Oberschwaben (Schreiben vom 22.12.2021)	
B.12	terranets bw GmbH (Schreiben vom 09.12.2021) - Keine weitere Beteiligung	
B.13	Gemeinde Wilhelmsdorf (Schreiben vom 21.12.2021 )- Keine weitere Beteiligung	
B.14	Gemeinde Hohentengen (Schreiben vom 10.12.2021)	
B.15	Gemeindeverwaltungsverband Altshausen (Schreiben vom 20.12.2021) – Keine weitere Beteiligung	
B.16	Landesamt für Denkmalpflege	
B.17	Vodafone GmbH BW	
B.18	BLS-Breitbandversorgungsgesellschaft mbH	
B.19	BUND Naturschutzzentrum	
B.20	NaBu Landesverband BW	
B.21	NetComBW	
B.22	Netze Gesellschaft Südwest GmbH	
B.23	Gemeinde IIImensee	
B.24	Gemeinde Königseggwald	
B.25	Gemeinde Krauchenwies	
B.26	Gemeinde Riedhausen	
B.27	Gemeindeverwaltungsverband Mengen	
B.28	Stadt Bad Saulgau	
B.29	Stadt Mengen	
B.30	Zweckverband Königsegg	

## C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Private Stellungnahmen sind keine eingegangen.